



Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Zl. LE.4.2.4/0157-RD 3/2015

Wien, am 8. September 2015

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Mag. Christiane Brunner, Kolleginnen und Kollegen vom 15.07.2015, Nr. 6193/J, betreffend Import von Stahlwerksschlacke

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Christiane Brunner, Kolleginnen und Kollegen vom 15.07.2015, Nr. 6193/J, teile ich Folgendes mit:

Zu Frage 1:

Die grenzüberschreitende Verbringung von Schlacken, die zugleich als Abfall einzustufen sind, nach Österreich unterliegt den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen.

Für die Verwendung von Gesteinskörnungen aus Stahlwerksschlacken direkt aus der Produktion zur Herstellung von Asphaltmischgut setzt die Recycling-Baustoffverordnung die Rahmenbedingungen fest. Generell unterliegt der Einsatz von Schlacken, welche als Abfall einzustufen sind, den Vorgaben des AWG 2002.



Zu Frage 1a:

Ja. Stahlwerksschlacken sind den Codes B1200: „*Granulierte Schlacke aus der Eisen- und Stahlherstellung*“ oder B1210: „*Schlacken aus der Eisen- und Stahlherstellung, einschließlich solcher, die zur Herstellung von TiO<sub>2</sub> oder Vanadium verwendet werden*“ zuzuordnen; es handelt sich um Abfälle gemäß Anhang III der EG-VerbringungsV (Grüne-Liste-Abfälle), welche zur Verwertung nach Österreich (wie auch in alle anderen Mitgliedstaaten der EU mit Ausnahme von Rumänien) verbracht werden dürfen; die Verbringung (der Import) unterliegt den allgemeinen Informationspflichten gemäß Art. 18 der EG-VerbringungsV. Sollten die Abfälle zur Beseitigung bestimmt sein, würden sie dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung unterliegen.

Zu Frage 1b:

Ja. Ausländische Schlacken dürfen gemäß EU-Recht gebührenrechtlich nicht schlechter gestellt werden als im Inland angefallene Schlacken.

Zu Frage 1c:

Bei der Verbringung von Abfällen der „Grünen Liste“ obliegt es der Person, welche die Verbringung veranlasst, den Abfall korrekt gemäß dem Europäischen (und allenfalls Österreichischen) Abfallverzeichnis und gemäß den Anhängen III, IIIA oder IIIB der EG-VerbringungsV einzustufen und daher auch erforderlichenfalls Analysen zu veranlassen oder eine Qualitätssicherung durchzuführen. Seitens der Behörden werden stichprobenartige Kontrollen durchgeführt bzw. Plausibilitätsprüfungen vorgenommen. Diesbezüglich können im Falle der grenzüberschreitenden Verbringung im Zuge von Transportkontrollen jedenfalls ab 1. Jänner 2016 schriftliche Nachweise von den an der Verbringung beteiligten Personen verlangt werden. Allenfalls importierte Stahlwerksschlacken, die im Straßenbau eingesetzt werden, müssen selbstverständlich nachweislich den Qualitätsvorgaben der Recycling-Baustoffverordnung entsprechen.

Zu Frage 1d:

Seitens der zuständigen Kontrollbehörden werden stichprobenartig Kontrollen durchgeführt. Dabei wird auch die Einhaltung der Vorgaben der Recycling-Baustoffverordnung anhand der vorhandenen Dokumentation geprüft. Allenfalls importierte Stahlwerksschlacken, die im Straßenbau eingesetzt werden, müssen selbstverständlich nachweislich den Qualitätsvorgaben der Recycling-Baustoffverordnung entsprechen.

Zu den Fragen 1e und 9:

Verbringungen von Stahlwerksschlacken nach Österreich sind nur zum Zwecke der ordnungsgemäßen Verwertung ohne schriftliche Notifizierung und Zustimmung zulässig. Ist eine ordnungsgemäße Verwertung in Österreich nicht möglich, liegt eine illegale Verbringung mit allen sich daraus ergebenden negativen Konsequenzen für den Veranlasser (Notifizierenden) vor, d.h., Rückfuhr der Abfälle in den Versandstaat, Einleitung von Strafverfahren, etc.

Zu den Fragen 2 bis 5:

Stahlwerksschlacken unterliegen als Abfall der „grünen Liste“ beim Import zur Verwertung keiner Notifizierungspflicht. Importmengen können nachlaufend über die Meldungen gemäß Abfallbilanzverordnung erfasst werden. Für den Anfragezeitraum ergab eine manuelle Auswertung bezüglich importierter Abfälle keine Importe von Stahlwerksschlacken der Schlüsselnummern 31218 oder 31220.

Zu Frage 6:

Nein.

Zu Frage 7:

Nein, es ist nicht mit einem relevanten Importaufkommen von LD-Schlacken (als Baustoff für den Straßenbau) zu rechnen. Dies insbesondere deshalb, weil bei Gütern wie gebrochener Schlacke als Baustoff der Transportkostenanteil ein wesentlicher Kostenfaktor ist und im näheren Umkreis Österreichs keine Primärhütten, sondern lediglich Elektrostahlwerke zu finden sind.

Zu Frage 8:

Da gemäß der vorliegenden Auswertung im Jahr 2014 keine Stahlwerksschlackenimporte erfolgten und auch keine Hinweise vorliegen, dass diesbezüglich in den letzten Monaten gravierende Änderungen eingetreten sind, besteht aus derzeitiger Sicht keinerlei Bedarf nach einer derartigen Anlassgesetzgebung, die unter diesen Voraussetzungen auch nicht mit dem geltenden Gemeinschaftsrecht vereinbar ist.

Zu den Fragen 10 bis 12:

Die Zuständigkeit für Verfahren betreffend grenzüberschreitende Verbringungen von Abfällen liegt beim BMLFUW.

Eine Möglichkeit der Bundesländer zur Unterbindung von Importen von Stahlwerksschlacken aus dem Ausland bzw. der Verbringung von Schlacken aus anderen Bundesländern in das betreffende Bundesland besteht nicht.

Weisen jedoch die Gesteinskörnungen aus Stahlwerksschlacken direkt aus der Produktion nicht die erforderliche Qualität zur Herstellung von Asphaltmischgut auf oder wird das hergestellte Asphaltmischgut nicht ordnungsgemäß im Straßenbau eingesetzt, kann die zuständige Behörde selbstverständlich die erforderlichen Maßnahmen setzen, um einen (weiteren) Einsatz derartiger Materialien zu unterbinden bzw. die Entfernung derartiger Materialien nach Maßgabe des Einzelfalls zu veranlassen.

Zu den Fragen 13 und 14:


Nein. Da die Elektroofenschlacken (EOS) nicht in Anhang 1 Tabelle 1 unter den zulässigen Abfallarten für die Herstellung von Recycling-Baustoffen und für die hergestellten Recycling-Baustoffe aufgelistet sind, ist deren Verwendung als Recycling-Baustoff im Sinne der Recycling-Baustoffverordnung nicht zulässig.

Für die Verwertung dieser Abfälle gelten weiterhin die allgemeinen Bestimmungen des AWG 2002, insbesondere § 15. Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Verwertung von EOS zulässig ist.

Zu Frage 15:

Die ALSAG-Befreiung gilt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1a Z 11 ALSAG auch für Elektroofenschlacken.

Der Bundesminister

	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit	2015-09-08T14:37:27+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur">http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur</a>	